



Arbeitszeitbestimmungen im Kleintransportgewerbe

- **Wöchentliche Normalarbeitszeit**
40 Stunden
- **Wöchentliche Höchstarbeitszeit bei Lenkern von Kraftfahrzeugen**
Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 55 Stunden betragen, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit in Form von Arbeitsbereitschaft geleistet wird.
- **Wöchentliche Höchstarbeitszeit bei sonstigen Arbeiten**
Ausdehnungsmöglichkeit der wöchentlichen Arbeitszeit auf 60 Stunden bzw. die Tagesarbeitszeit auf 13 Stunden.
- **Tägliche Lenkzeit**
9 Stunden, 2x wöchentlich Ausdehnung auf 10 Stunden
- **Wöchentliche Lenkzeit**
56 Stunden, Doppelwoche max. 90 Stunden
- **Einsatzzeit (Lenker)**
maximal 13 Stunden
- **Lenkpausen**
nach einer Lenkzeit von max. 4 Stunden -> Lenkpause von mindestens 30 Minuten
- **Ruhepausen (Lenker)**
bei Tagesarbeitszeit von 6 bis 9 Stunden -> mindestens 30 Minuten
bei Tagesarbeitszeit von mehr als 9 Stunden -> mindestens 45 Minuten
und ist spätestens nach 6 Stunden einzuhalten
Die tägliche unbezahlte Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- **Tägliche Ruhezeit**
ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der Tagesarbeitszeit
- **Wöchentliche Ruhezeit**
ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden
- **Nachtarbeit**
jede Tätigkeit die 1 Stunde zwischen 0.00 - 4.00 Uhr überschreitet. Bei geleisteter Nachtarbeit darf die Tagesarbeitszeit an jenen Tagen 10 Stunden nicht überschreiten. Gem. §14 Abs.4 AZG gebührt aus arbeitsorganisatorischen Gründen für geleistete Nachtarbeit kein Ausgleich.

- **Fahrtenbuch (gilt nicht für selbstfahrende Unternehmer)**

Der Lenker muss ein persönliches Fahrtenbuch (laufende Aufzeichnung von Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, Arbeitsbereitschaft, Ruhepausen, Ruhezeiten) führen, wenn das Fahrzeug nicht mit einem Kontrollgerät (digital/analog, im Sinne der VO 3821/85 Anhang1 und 1b) ausgestattet ist.

Hinweis: In Deutschland gilt die Fahrtenbuchpflicht für Fahrer als auch für selbstfahrende Unternehmer sofern sie mit Fahrzeugen ab 2,8 t unterwegs sind. Für Fahrzeuge die unter 2,8 t liegen gibt es keine Regelung, für Fahrzeuge über 3,5 t gilt die Kontrollgerätepflicht. Für den Fall dass ein Fahrzeug mit einem Kontrollgerät ausgestattet ist (freiwillig) entfällt die Fahrtenbuchpflicht. Das Fahrtenbuch ist im Rahmen einer Kontrolle auch vorzuweisen.

